

## **MB1 Pflichtenheft für Biosicherheitsbeauftragte sowie Gruppen- und Projektleiter**

### **Pflichtenheft für Biosicherheitsbeauftragte (BSO) der Institute und Kliniken der Universität Zürich<sup>1</sup>**

#### **1. Rahmenbedingungen und Aufgaben der Organisationseinheiten bezüglich BSO**

##### **1.1. Erstellen des Pflichtenheftes, Ressourcen und organisatorische Einordnung**

Organisationseinheiten, an welchen mit Mikroorganismen gearbeitet wird, ernennen eine/n Biosicherheitsbeauftragte/n (BSO) für die biologische Sicherheit und bestimmen dessen Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des BSO werden aufgrund des vorliegenden Pflichtenhefts definiert und gegebenenfalls an die spezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere BSOs innerhalb der gleichen Organisationseinheit beschäftigt, ist die Organisation der Zusammenarbeit festzuhalten. In jedem Fall ist die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den BSOs und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem BSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Im Normalbetrieb ist der BSO der Leitung des Institutes oder der Klinik und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Abteilung Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt. Der BSO informiert die Direktion der Organisationseinheit regelmässig über den Stand der Biosicherheit.

##### **1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung**

Der/die Biosicherheitsbeauftragte hat sich mit den relevanten Gesetzen und Richtlinien (vor allem ESV, SAMV) vertraut zu machen und versteht die grundlegenden Konzepte der Biosicherheit. Der BSO versteht die Regeln im Umgang mit Mikroorganismen, d.h. er hat einen entsprechenden Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder eine mehrjährige Biologielaborerfahrung. Er kennt im Grundsatz die verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten und der Organisationseinheit vertraut.

Der BSO ist Ansprechpartner und Kontaktperson im Bereich der biologischen Sicherheit. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der BSO mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt, der die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.

---

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt berücksichtigt die BUWAL-Richtlinie Biosicherheitsbeauftragte (BSO) – Status, Aufgaben und Kompetenzen; Hrsg.: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL; Bern, 2005 <http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/files/pdf/php0CZFPr.pdf>

Dem BSO wird ermöglicht, seine Kenntnisse auf den Gebieten der Biosicherheit, die für die jeweilige Organisationseinheit von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen.

### **1.3. Kompetenzen**

Der BSO setzt selbständig Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Direktion in Absprache mit der Kommission für biologische Sicherheit und der Abteilung Sicherheit und Umwelt erlässt. Der BSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Biosicherheit der Organisationseinheit relevant sind. Er erhält nötigenfalls Zutritt zu allen Räumen, welche die biologische Sicherheit tangieren.

Der BSO hat im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste – in Vertretung der Direktion, gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden eine direkte Weisungsbefugnis.

Der BSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten.

Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

## **2. Aufgaben des/der Biosicherheitsbeauftragten (BSO Pflichtenheft)**

### **2.1. Normalbetrieb**

Für den Normalbetrieb gilt:

- Der BSO erstellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der Labor- und Projektleitenden – ein betriebliches Sicherheitskonzept für die biologische Sicherheit nach ESV und achtet auf die regelmässige Aktualisierung des Konzepts, insbesondere der Liste mit den aktuellen Projekten.
- Dabei werden die Vorgaben und entsprechenden Vorlagen, Merkblätter etc. der Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität berücksichtigt.
- Der BSO unterbreitet das betriebliche Sicherheitskonzept der Direktion der Organisations-  
einheit zur Genehmigung und Inkraftsetzung und legt eine Kopie des  
gegengezeichneten Deckblattes der Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität  
zur Kenntnis vor. Der BSO sorgt insbesondere – entweder im Sinne einer  
übergeordneten Zuständigkeit oder einer direkten Verantwortung<sup>2</sup>:
- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Grundsätze der mikrobiologischen Praxis und die Sicherheitsbestimmungen kennen und umsetzen. Er informiert die Labor- und Projektleitenden über Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Anforderungen der Abteilung Sicherheit und Umwelt an die Umsetzung an der Universität.

---

<sup>2</sup> Im Betrieblichen Sicherheitskonzept sind diese Punkte weiter zu präzisieren.

- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Bewilligungsgesuche, d.h. die Registrierung von Projekten sowie Meldungen von Änderungen ausfüllen und der Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes zustellen und bietet dazu beratende Unterstützung an.
- für die Dokumentation seines Zuständigkeitsbereiches zuhanden der Behörden (u.a. anhand der Anmelde- und Bewilligungsunterlagen). Diese Dokumentation umfasst Art der Tätigkeiten (Art der Organismen), Anzahl der exponierten Personen, Namen der Labor- und Projektleitenden, Namen des/der Arbeitsarztes/ärztin und des/der Spezialisten/in für Arbeitssicherheit (ASA).
- für die Organisation der Zutrittsregelung, in der ausschliesslich autorisierten Personen der Zutritt zum Stufe 2-Bereich erlaubt wird. (Für den Stufe 3-Bereich sind weitere Vorschriften zu beachten.)
- für die Einhaltung der korrekten Raumbezeichnung (Zutrittsberechtigungen, „Biohazard“- Zeichen für Stufe 2-Bereich etc.) in Bezug auf Arbeiten mit mikrobiologischem Material.
- für die Vorbereitung von Notmassnahmen (Notfallplan) – allenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- für die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur korrekten Entsorgung der mikrobiologischen Abfälle und bezüglich Transport und Versand von biologischem Material. Der BSO bietet beratende Unterstützung bei der korrekten Umsetzung an.
- dafür, dass die Neuerungen der gesetzlichen Auflagen berücksichtigt und die Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Arbeiten mit mikrobiologischem Material regelmäßig an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Der BSO unterbreitet – falls notwendig – die entsprechenden Anträge an die Leitung der Klinik oder des Institutes, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- beim Erstellen, Aktualisieren und Durchsetzen der Betriebsanweisungen, welche mit Arbeitsvorschriften und Verhaltensregeln der Gewährleistung der Umwelt- und Arbeitssicherheit dienen.
- bei der Auswahl der korrekten Schutzausrüstung und – falls nötig – bei der Organisation der Wartung und Reinigung.
- bei der Absprache mit dem Reinigungsdienst bezüglich Reinigung derjenigen Bereiche, welche nicht selber gereinigt werden.
- bei der Ausbildung und arbeitsbezogenen Instruktion der Mitarbeitenden bezüglich Sicherheit im Umgang mit biologischem Material (mindestens einmal jährlich) und bei der Information über Gefahren sowie über Zwischenfälle und Unfälle, die sich ereignet haben, um die notwendigen Schutzmassnahmen zu veranlassen (Art. 12, SAMV).

- bei der Organisation und Kontrolle der Gesundheitsüberwachung nach Art. 13 und Art. 14 der SAMV; konkret:
- beim Erstellen und Führen eines projektspezifischen Verzeichnisses nach Art. 13 der SAMV. Dieses macht Angaben zu: Art der Tätigkeiten, Art der verwendeten Organismen, Anzahl exponierter Personen, Namen der mit Gruppe 2-4-Organismen arbeitenden Personen, Unfällen und Zwischenfällen, die sich ereignet haben.
- Der BSO veranlasst zusammen mit den Labor- und Projektleitenden beim "beigezogenen" arbeits-, Betriebs- oder Vertrauensarzt das Erstellen einer Gesundheitsakte für alle Mitarbeitenden, für welche „besondere arbeitsmedizinische Schutzmassnahmen erforderlich sind (nach Art. 14 der SAMV).

## **2.2. Ereignisfall**

Im Ereignisfall hat der BSO folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- die Bearbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit der Kommission für biologische Sicherheit und der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Der BSO informiert nach einem sicherheitsrelevanten Zwischenfall die Direktion der Organisationseinheit und die Abteilung Sicherheit und Umwelt. Dieser informiert gegebenenfalls die Universitätsleitung und die zuständigen Behörden.